



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 22.02.2012	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-4-12-106	München, 26.06.2012

Verkehrsflughafen München; Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3)

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.02.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.05.2012 (BGBl I S. 1032) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 16.05.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-6-12-105 (105. ÄPG), folgenden

106. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: **(106. ÄPG)**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan „Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3)“ wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II bezeichneten Pläne, nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Es werden folgende wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse erteilt:

- Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Entwässerungsleitungen, einen Regenüberlauf und einen Leichtstoffabscheider nach Maßgabe des in Ziffer A.V.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.6 PFB MUC)
- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung tiefliegender Bauwerksteile im Zusammenhang mit der Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) nach Maßgabe des in Ziffer A.V.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.7.16 PFB MUC)

Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt die nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) erforderliche Ausnahme von Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 des Anhangs 1 der VAwS.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC werden folgende Pläne eingefügt:

- Tektur zu Plan W103 (D1a/F 6.1a – 92b) Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) vom 22.02.2012, M 1 : 2.000
- Tektur zu Plan AR32 (D1a/F 6.1a – 124b) Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) vom 22.02.2012, M 1 : 2.000

III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen):

Der durch Ziffer A.I.4 des 60. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 19.10.2000 (60. ÄPG) in Abschnitt I(2) des PFB MUC eingefügte Teil „Flugbetriebsstoffversorgungsanlage – Vorfeld Ost“, der durch die Feststellung einzelner in Ziffer A.II des 65. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2002 (65. ÄPFB) aufgelisteter Pläne geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

- "4 Anpassung der Flugbetriebsstoffversorgung und Schaffung von Betankungsflächen im Bereich Vorfeld Süd (Ramp 3)
- 4.1 Für die Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen des Vorfeldes Ost wird die Anpassung der Hydrantenanlage im Bereich Vorfeld Süd (Ramp 3) an den Umbau der Flugzeugabstellpositionen zu Multiple Aircraft Stands (MAS) sowie die Schaffung von Betankungsflächen nach Maßgabe der in Ziffer 4.2 aufgelisteten Unterlagen und Pläne zugelassen.

Hinweis:

Diese Zulassung ersetzt die nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) erforder-

liche Ausnahme von Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 des Anhangs 1 der VAWS.

- 4.2 Der Anpassung liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:
- Antrag vom 22.02.2012
 - Erläuterungsbericht Flugbetriebsstoffversorgung Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom 03.02.2012
 - Übersichtslageplan FLZ-Betankung mit Schlitzrinnen Nr. 101_12822_VO-_3_31_LP_----_015_F_03.dwg vom 11.10.2010“

IV Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 13 (Flugbetriebsstoffversorgung) PFB MUC

Es wird folgende Ziffer 13.11 eingefügt:

- "13.11 Anpassung der Flugbetriebsstoffversorgung (Hydrantenanlage) an den Umbau der Flugzeugabstellpositionen zu Multiple Aircraft Stands (MAS) sowie Schaffung von Betankungsflächen im Bereich Vorfeld Süd (Ramp 3)
- 13.11.1 Allgemeines
- 13.11.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen vom 22.02.2012 zu erfolgen.
- 13.11.1.2 Hinweis:
Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben i. S. d. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl I S. 377) eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden, soweit der Betreiber nicht selbst die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt.
- 13.11.2 Maßgaben der Wasserwirtschaft
- 13.11.2.1 Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allge-

meinen anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS) und den Verwaltungsvorschriften zur VAwS zu bauen und zu betreiben. Für die Abfüllanlagen ist insbesondere die TRwS 784 mit den in Bayern geltenden Abweichungen einschlägig.

- 13.11.2.2 Die neu zu verlegenden Rohrleitungsabschnitte sind vor Inbetriebnahme und von da an jährlich durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS prüfen zu lassen (Prüfung gem. TRwS 779 Anhang A Teil E).
- 13.11.2.3 Die Abfüllanlagen sind vor Inbetriebnahme und von da an wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS prüfen zu lassen.
- 13.11.2.4 Bei der Abfüllanlage dürfen nur Anlagenteile (z.B. Beton, Fugen, etc.) verwendet werden, deren Eignung nach § 63 Abs. 3 WHG nachgewiesen ist. Die Eignungsnachweise sind dem Sachverständigen nach § 18 VAwS vor der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 13.11.2.5 Sowohl für die Rohrleitungsanlage als auch für die Abfüllanlagen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. In der Betriebsanweisung sind insbesondere Maßnahmen aufzunehmen, wie sich die bei der Betankung beteiligten Personen im Falle einer Leckage zu verhalten haben (u. a. bei den Abfüllanlagen die sofortige Alarmierung der Flughafenfeuerwehr im Leckagefall, sofern die Betankungsfläche nicht ganz trocken ist).
- 13.11.2.6 Bei den Betankungen muss der Abstand zwischen den Hydranten-Pits und den Schlitzrinnen und der Abstand zwischen den Betankungsschläuchen und den Schlitzrinnen stets so groß sein, dass auch im Leckagefall kein Kerosin in die Schlitzrinnen gelangen kann, sondern.
- 13.11.2.7 Die neu zu verlegenden Rohrleitungsabschnitte (Stichleitungen zu den Hydranten-Pits) sind hinsichtlich der Anlagenüberwachung durch den Betreiber in die bestehende Überwachung der

vorhandenen Rohrleitungsanlage zu integrieren. Die neuen Rohrleitungsabschnitte sind entsprechend zu überwachen (Überwachung gem. TRwS 779 Anhang A Teil D).

- 13.11.3 Maßgaben der Gewerbeaufsicht
- 13.11.3.1 Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 30 / Flugfeldbetankungsstellen) und die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1122) sind zu beachten und einzuhalten.
- 13.11.3.2 Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument sind im Bezug auf die Änderungen an der Flugfeldbetankungsanlage anzupassen bzw. fortzuschreiben.
- 13.11.3.3 Die Mindestvorschriften gemäß Anh. 4 BetrSichV zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, sind einzuhalten.
- 13.11.3.4 Das Brandschutzkonzept für die Flugfeldbetankungsanlage ist hinsichtlich der neuen Begebenheiten im Einvernehmen mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen anzupassen. Dabei soll u. a. auch die Ausrüstung mit ausreichenden Brandschutzeinrichtungen abgestimmt werden.
- 13.11.3.5 Nach der Änderung darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich ihres Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft worden ist.
- 13.11.3.6 Die Gesamtanlage ist gemäß § 15 BetrSichV spätestens nach 5 Jahren, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung bzw. letzten Überprüfung, wiederholt überprüfen zu lassen.
- 13.11.3.7 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen (Arbeitsplatz beim Betankungsvorgang) muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten von einer befähigten Person überprüft werden (Anh. 4 Nr. 3.8 BetrSichV).

V Änderungen in Abschnitt V (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen)

1 Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

1.1 Änderungen in Ziffer V.6.1

In Zeile Nr. 61 „Entwässerungsleitungen (Kanäle, Regenüberläufe etc.)“ der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 werden folgende Worte angefügt:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
61	Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3)	106. ÄPG 20.06.2012	Plan W103 (D1a/F 6.1a – 92b) Tektur Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3)

1.2 Änderungen in Ziffer V.6.2.9

In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 PFB MUC wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- der Entwässerungsleitungen, des Regenüberlaufs und des Leichtstoffabscheiders im Zusammenhang mit der Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3)“

2 Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)

In Ziffer V.7 PFB MUC wird folgende Ziffer V.7.16 angefügt:

"7.16 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser und im Notfall auch in die Überleitung Süd-Nord (Bauwasserhaltung) wird für die Errichtung tiefliegender Bauwerksteile im Zusammenhang mit der Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen die Antragsschreiben vom 22.02. und 18.06.2012, sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG vom 06.02.2012 zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2026 befristet.

- 7.16.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.16.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Bau- maßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden. Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind nicht zulässig.
- 7.16.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein maximales Entnahmenvolumen von 650.000 m³ bei einer maximalen Förderleistung von 200 l/s festgesetzt.
- 7.16.4 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das durch die Bauwasserhaltung verursachte Defizit im Grundwasserhaushalt ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleibt vorbehalten.
- 7.16.5 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) darf nur im Notfall erfolgen. Das Wasserwirtschaftsamt ist vor Beginn der Notableitung zu informieren. Das Bauwasser darf nur nach ausreichender Sedimentation (trübungsfrei) eingeleitet werden. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Notableitung in die Überleitung Nord-Süd so kurz wie möglich zu halten (siehe Ziffer 7.16.4).
- 7.16.6 Zur quantitativen Beweissicherung sind an ausgewählten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich zu erfassen. Geeignete Messstellen sind dem Wasserwirtschaftsamt 3 Wochen vor

Beginn der Bauwasserhaltung in einem Beweissicherungskonzept mitzuteilen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

- 7.16.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Bei einer Noteinleitung in die Überleitung Süd-Nord sind zusätzlich täglich jeweils Aussehen, Geruch, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, gelösten Sauerstoff und der Gehalt an absetzbaren Stoffen (Imhoff-Trichter, 30 min Absetzzeit) zu bestimmen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.16.8 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen vorbehalten, um dem entgegenzuwirken.
- 7.16.9 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.16.10 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 einzuhalten.
- 7.16.11 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.

- 7.16.12 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.16.13 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden.
- 7.16.14 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o. ä. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittelsuspension vor der ersten Injektion durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Beprobung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderlichen Betonqualität keine chromatreduzierten Zemente eingesetzt werden können, ist dies vorab dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.
- 7.16.15 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich.

- 7.16.16 Die Haftung der FMG für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.16.17 Die FMG hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewährleisten."

VI Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.750,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 2.332,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 5.082,-- €)

B Sachverhalt**I Grundlagen****1 Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Mit dem 65. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (65. ÄPFB) vom 15.03.2002, Az. 315 FM-98/0-65, zur Neuordnung der Flugbetriebsfläche Ost und des Passagierabfertigungsbereichs Ost wurde das sog. Vorfeld Ost (Ramp 3) als Verkehrsfläche Flugbetrieb planfestgestellt. Entsprechendes gilt – i. V. m. mit dem 89. Änderungsbescheid–Plangenehmigung (89. ÄPG) vom 24.07.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-09-89, für die Baufläche eines Passagierabfertigungsgebäudes zur Passagierabfertigung auf dem Vorfeld Ost. Bisher wurden wesentliche Teile des Vorfeldes einschließlich der darauf markierten Flugzeugabstellpositionen samt Unterflur-Hydrantenanlage der Flugbetriebsstoffversorgung ausgeführt sowie auf der Baufläche lediglich eine Gepäcksortierhalle errichtet. Die Gepäcksortierhalle wird derzeit zu einem Passagierabfertigungsgebäude, dem sog. Satelliten des Terminals 2, ausgebaut.

2 Verfahrensgegenstand, Begründung

Diese Plangenehmigung hat die Genehmigung des Plans zur Errichtung von sog. Multiple Aircraft Stands (MAS-Positionen) im Bereich Vorfeld Süd (Ramp 3) zum Gegenstand, um an dem künftigen Satellitengebäude sowohl große Langstreckenflugzeuge als auch kleine Kurz- und Mittelstreckenflugzeuge abstellen und abfertigen, insbesondere auch betanken, zu können. Da die bestehenden Abstellpositionen an der bisherigen Gepäcksortierhalle nicht den MAS-Spezifikationen genügen, soll das Vorfeldlayout im Süden an der Ostseite des sich im Bau befindenden Satellitengebäudes entsprechend angepasst bzw. geändert werden. Hierfür müssen die Betankungspits der bestehenden Unterflur-Hydrantenanlage der Flugbetriebsstoffversorgung zum Teil dergestalt verlegt werden, dass sämtliche Flugzeugtypen mit Kerosin versorgt werden können. Aufgrund der zum Teil erheblichen Unterschiede bei der Endposition der Flugzeuge und deren Betankungseinrichtungen reichen die Schlauchlängen der Betankungsfahrzeuge zur Überbrückung der Abweichungen bei einem Anschluss an die bestehenden Betankungspits nicht aus. Zudem würden Betankungspits im gegenwärtigen Anlagenbe-

stand teilweise direkt unterhalb der Flugzeugturbinen liegen und wären damit operativ nicht nutzbar. Mit der Verlegung der Betankungspits geht eine geänderte Vorfeldfaltung einher, so dass über die Gefälleverhältnisse eine ordnungsgemäße Entwässerung der MAS-Positionen und der Rollwege sichergestellt wird. Die Vorfeldoberfläche muss daher im Bereich der neuen MAS-Positionen vollständig neu hergestellt werden.

Außerdem wird die Schaffung von vier weiteren Remotepositionen zugelassen, auf denen eine mobile Betankung der dort abgestellten Flugzeuge aus Flugfeldbetankungsfahrzeugen zulässig ist.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass dadurch eine möglichst flexible Abfertigung und Betankung von unterschiedlichen Flugzeugtypen ermöglicht wird.

Die Genehmigung erfolgt somit angesichts des Umstandes, dass es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Anlagen um solche für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt. Die Anpassung der Einrichtungen der Flugbetriebsstoffversorgung an die MAS-Positionen betrifft eine Rohrleitungsanlage i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG, die Schaffung von Betankungsflächen für Flugzeuge betrifft Abfüllanlagen i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG. Damit verbunden sind wasserrechtliche Benutzungstatbestände.

Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Der Planungsumgriff des Vorhabens "Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3)" wurde bereits mit dem 65. ÄPFB vollumfänglich als Verkehrsfläche Flugbetrieb planfestgestellt. Soweit bei der Schaffung des östlichen Teils der weiteren Remotepositionen zugleich eine erstmalige Herstellung, d. h., Befestigung, der Fläche verbunden ist, wurden die naturschutzrechtlichen Tatbestände für diesen Teilbereich, der auch innerhalb des Vogelschutzgebiets "Nördliches Erdinger Moos" liegt, bereits von der höheren Naturschutzbehörde gewürdigt und verbeschrieben.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 22.02.2012, dem Schreiben vom 18.06.2012 und den weiteren dazu eingereichten Unterlagen entnommen werden.

II Antrag

Mit Schreiben vom 22.02.2012 hat die FMG beantragt, die entsprechenden Umbaumaßnahmen zu genehmigen. Zusammen mit diesem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Die festzustellenden Pläne „Tektur zu Plan W103 (D1a/F 6.1a – 92b) Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) vom 22.02.2012, M 1 : 2.000“ und „Tektur zu Plan AR32 (D1a/F 6.1a – 124b) Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) vom 22.02.2012, M 1 : 2.000“
- Vorhabensbeschreibung Erläuterung und Begründung Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 21.02.2012
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- Lageplan M 1 : 1.000
- Schnitt A-A, Achse X=4796,60, M 1 : 1000/100
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3), Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, vom 06.02.2012
- Erläuterungsbericht Entwässerung Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3), Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 01.02.2012 mit Anlage Kanalnetzberechnung
- Erläuterungsbericht Flugbetriebsstoffversorgung Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3), Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 03.02.2012 mit Übersichtslageplan FLZ-Betankung mit Schlitzrinnen

Mit ergänzendem Schreiben vom 18.06.2012 hat die FMG das Bedürfnis für eine Einleitung des bei der Bauwasserhaltung anfallenden Grundwassers im Notfall auch in ein oberirdisches Gewässer hervorgehoben.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Gemeinde Oberding

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München (WWA)** wurde mitgeteilt, dass sich durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ergeben würden.

Zu der beantragten Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Entwässerungsleitungen, einen Regenüberlauf und einen Leichtstoffabscheider führt das WWA aus, dass insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliege (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Einzelne Bauwerke oder Teilbereiche von ihnen würden in das Grundwasser eintauchen und den Querschnitt des Grundwasserleiters verringern. Eine Unterströmung der Bauwerke sei aber bei allen hier behandelten Bauwerken nach Fertigstellung gegeben, so dass mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms nach Fertigstellung zu rechnen sei. Zu der beantragten beschränkten Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung tiefliegender Bauwerksteile im Zusammenhang mit der Anpassung Vorfeld Süd (Ramp 3) führt das WWA aus, dass auch insoweit ein wasserrechtliche Benutzungstatbestände vorlägen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 WHG). Ein Notüberlauf in die Überleitung Süd-Nord sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur im dringenden Notfall u. a. mit besonderen Melde- und Aufsichtspflichten hinzunehmen und möglichst bald wieder zu beenden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen Einverständnis, sofern bestimmte, im einzelnen ge-

nannten Nebenbestimmungen eingehalten würden. Das Vorhaben sei nach den geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedürfe einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung. In beiden Fällen seien Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Erding** wurde nach Abstimmung mit dem **Bayerischen Landesamt für Umwelt** mitgeteilt, dass die Unterflur-Hydrantenanlage der Flugbetriebsstoffversorgung für Jet A1 (WGK 2) und die dazugehörigen Betankungsflächen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Anforderungen der §§ 62 ff WHG und der VAwS unterlägen. Die Hydrantenanlage (incl. Hydranten-Pits) stelle eine Rohrleitungsanlage dar, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreite (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die Betankungsflächen seien als Abfüllanlagen i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG einzustufen. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürften solche Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Gemäß § 6 VAwS ergäbe sich sowohl für die Abfüllanlage im Bereich der neu situierten Betankungspits als auch für die Abfüllanlage im Bereich der mobilen Flugzeugbetankung mit der WGK 2 und einem Volumenstrom zwischen 1.800 und 4.200 Liter pro Minute bei der anzusetzenden Zeitdauer von 10 Minuten ein maßgebliches Volumen von 18.000 bzw. 42.000 Litern und somit die Gefährdungsstufe C. Die Änderungen an der Rohrleitungsanlage für die Verlegung der Betankungspits bedürften einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 VAwS, da hier von den Anforderungen der VAwS abgewichen werde. Nach Anhang 1 VAwS, Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 seien unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe grundsätzlich doppelwandig auszuführen. Aufgrund des Anschlusses an die bestehenden Sticleitungen müssten die zu verlegenden Sticleitungen einwandig ausgeführt werden. Die erforderliche Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS könne erteilt werden, sofern die Rohrleitungsanlage plangemäß ausgeführt und betrieben werde und im einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden, da in diesem Falle eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sei. Die Rohrleitungsanlagen sowie die Abfüllanlagen dürften aufgrund der Gefährdungsstufen C und D nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat mitgeteilt, dass gegen die Änderung / Erweiterung der Flugfeldbetankungsanlage gemäß Antrag keine Einwände bestünden, sofern im Einzelnen genannte arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Anforderungen als Nebenbestimmungen in die Zulassung aufgenommen würden.

Die **Gemeinde Oberding** hat mitgeteilt, dass der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt habe.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Vorfeldflächen sind Teile der Flugplatzanlage i. S. d. § 8 LuftVG. Anlagen und technische Einrichtungen, die der Betankung von Luftfahrzeugen dienen und mit der Flugplatzanlage in einem betrieblichen und räumlichen Zusammenhang stehen, können als (Neben-)Einrichtungen der Flugplatzanlage ebenfalls als Flugplatzanlage betrachtet werden.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei den verfahrensgegenständlichen Anpassungen des Vorfelds Süd (Ramp 3) handelt es sich nicht um Maßnahmen, die selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig sind. Insbesondere in den Nrn. 9.2 (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten) und 19.3 (Fernrohrleitungsanlagen) Anlage 1 zum UVPG sind derartige Maßnahmen nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012, GVBl S. 20) und § 19 Abs. 1 WHG **sachlich und örtlich zuständig**.

II Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

2 Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlichrechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen

2.1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung der tiefgründenden Bauwerke im Bereich des Vorfeldes Süd (Ramp 3) (Entwässerungsleitungen mit Schächten, Regenüberlauf und Leichtstoffabscheider) verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen, die einer

Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens, kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Änderung der Flugzeugabstellpositionen und der dazugehörigen Flugbetriebsstoffversorgung auf dem Vorfeld Süd (Ramp3). Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V.2 (Ziffer V.7.16 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände bzw. gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als solche und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient der Änderung der Flugzeugabstellpositionen und der dazugehörigen Flugbetriebsstoffversorgung auf dem Vorfeld Süd (Ramp3) sowie der Errichtung neuer Vorfeldflächen. Hierzu werden tiefer liegende Bauwerksteile der Entwässerung je nach Grundwasserstand mit ihren Bauwerkssohlen in das Grundwasser reichen. Während der Bauphase ist somit eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die

wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und der beschränkten Erlaubnis vor.

2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Hydrantenanlage der Flugbetriebsstoffversorgung für Jet A1 (WGK 2) und bei den Betankungsflächen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. §§ 62 ff WHG und der VAWS. Die Hydrantenanlage (incl. Hydranten-Pits) stellt eine Rohrleitungsanlage dar, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreitet (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Die Betankungsflächen sind als Abfüllanlagen i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG einzustufen. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen solche Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die für die Betankungsflächen nach § 63 Abs. 1 WHG grundsätzlich erforderliche Eignungsfeststellung braucht durch diese Plangenehmigung nicht ersetzt werden, da für diese Abfüllanlagen nur Anlagenteile mit den erforderlichen Zulassungen nach § 63 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG verwendet werden und die festgesetzten Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind. Die entsprechenden Eignungsnachweise sind dem Sachverständigen nach § 18 VAWS vor der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

Die Plangenehmigung ersetzt dagegen die nach § 7 Abs. 2 VAWS erforderliche Ausnahme von der Anforderung der Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 des Anhangs 1 der VAWS, wonach unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe

nur zulässig sind, wenn sie doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Die zu verlegenden Stichleitungen müssen aus technischen Gründen wegen des Anschlusses an die bestehenden Stichleitungen einwandig errichtet. Mit den erhöhten Anforderungen an die Errichtung sowie mit den Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungssystemen wie etwa der Klein- und Großleckerkennung wird jedoch ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht, so dass betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft nicht zu besorgen sind.

2.3 Betriebssicherheitsverordnung

Bei dem Unterflurhydrantensystem und den Betankungsflächen handelt es sich um Teile einer Flugfeldbetankungsanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 c BetrSichV (überwachungsbedürftige Anlage). Die verfahrensgegenständliche Verlegung der Betankungspits stellt keine wesentliche Veränderung der Bauart oder der Betriebsweise dar, welche die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht, § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 BetrSichV. Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift ist somit nicht erforderlich und wird deshalb durch diese Plangenehmigung auch nicht ersetzt. Abgesehen vom Standort der Betankungspits und der Verlängerung der Stichleitungen sind keine Änderungen an den Hydrantenpits und -ventilen, den Sicherheitseinrichtungen und an der Betriebsweise beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der für die Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht maßgeblichen Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1122 vom 27.05.2010 ist von einer Prüfpflicht nach § 14 Abs. 2 BetrSichV auszugehen. Die Anlage ist demnach von einer zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Dem Beginn der Änderungsmaßnahmen vorausgehende Erlaubnisse sind unter dem Gesichtspunkt der Betriebssicherheit folglich nicht veranlasst.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als eine möglichst flexible Abfertigung und Betankung von Flugzeugen der reibungslosen Abwicklung des Flugbetriebs dient.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft durch die Beachtung der Vorgaben über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht negativ berührt. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.2.1 i. V. m. 1.1.5.3 und 8.IV.0/1.1.6.1 KVz (Gebühr für wasserrechtliche Benutzungstatbestände) sowie 8.IV.0/1.33.2 (Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWs) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding und der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.